

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 Teil A und B



Gymnasium Soltau
Ernst-August-Straße 17
29614 Soltau

Diese Brandschutzordnung ist in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie ist allen an der Schule Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren, Praktikantinnen und Praktikanten und anderen an der Schule beschäftigten Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt ihren Dienst an der Schule aufnehmen, ist diese Brandschutzordnung bei Beginn ihrer Tätigkeit zur Kenntnis zu geben.

Stand: 31.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Brandschutzordnung Teil A	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Aushang im Schulgebäude	4
2. Brandschutzordnung Teil B	5
2.1 Geltungsbereich	5
2.2 Personen mit besonderen Aufgaben beim Brandschutz	5
2.3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung	6
2.4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	7
2.5 Flucht- und Rettungswege	7
2.6 Melde- und Löscheinrichtungen	8
2.7 Verhalten im Brandfall	9
2.7.1 Meldung von Bränden	10
2.7.2 Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen	10
2.7.3 In Sicherheit bringen	11
2.7.4 Löschversuche unternehmen	12
2.7.5 Besondere Verhaltensregeln	13
3. Formaler Bereich	14
3.1 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnungen	14
3.2 Inkrafttreten	14
4. Anhänge	15
4.1 Aufgaben des Krisenteams nach der Evakuierung (Merkblatt)	15
4.2 Aufgaben des Sekretariats im Alarmfall/ Inhalt der Alarmtasche	16
4.3 Alarmplan für Lehrkräfte - Verhalten im Falle eines Feueralarms	17
4.4 Anwesenheit im Alarmfall (Kontrollbogen)	19
4.5 Brandschutzvorgaben für die naturwissenschaftlichen Räume	20
4.6 Brandschutzhinweise für die Mensa und die Viktoria-Luise-Str. 9	20

Vorbemerkungen

Diese Brandschutzordnung enthält vorsorgende Regelungen, um bei einem Brandausbruch folgende Ziele zu erreichen:

- richtiges Verhalten von Personen bei Brandentdeckung
- schnelle und sichere Alarmierung der Feuerwehr
- Rettung durch Brand gefährdeter Personen
- Einleitung erster Brandbekämpfungsmaßnahmen.

Mit der Einführung einer DIN, der DIN 14096, wurde eine Grundlage für die Erstellung von einheitlichen Brandschutzordnungen geschaffen. Sie enthält Regeln und Maßnahmen zur Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung bzw. Brandverhütung.

Die DIN 14096 besteht aus den Teilen A, B und C. Diese haben einen jeweils fest umrissenen Personenkreis, den sie ansprechen sollen. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

1. Brandschutzordnung Teil A

1.1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für das Gymnasium Soltau.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen. Für alle Personen (z.B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Schulgelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Diese bilden den Teil A der Brandschutzordnung und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

1.2 Aushang im Schulgebäude

Verhalten im Brandfall		
Ruhe bewahren Tür zum <u>Brandraum</u> wenn möglich schließen		
Brand melden		Feuermelder betätigen Ort: (Ort benennen!)
		NOTRUF 112 nächstes Telefon: Mobiltelefon oder Sekretariat
In Sicherheit bringen		▪ Feueralarm: Sirene ▪ Schultaschen <u>liegen lassen</u> ▪ Fenster und Türen möglichst schließen ▪ Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen ▪ Auf hilflose oder behinderte Personen achten
		1. Rettungsweg: und 2. Rettungsweg: Fluchtwegplan im Raum beachten
		Sammelplatz: <u>(Ort benennen)</u> ▪ Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen ▪ Fehlende Schüler sofort melden ▪ Auf weitere Anweisungen warten
Löschversuch unternehmen		Eigensicherung beachten Feuerlöscher: (Ort benennen!)

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1 Geltungsbereich

Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Hausmeister, Verwaltungsangestellte, Reinigungskräfte, sonstige Angestellte. Schülerinnen und Schüler, Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Lehrkräfte, der Hausmeister und der Verwaltungsangestellten sowie der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

2.2 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Die für den Schulstandort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben haben die unten genannten Personen Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Funktion:	Name:
Schulleiter(in)	Volker Wrigge
stellv. Schulleiter(in)	Dr. Ulrike Begemann
Beauftragte(r) für Brandschutz	Lukas Flötotto
Sicherheitsbeauftragte(r)	Daniel Szredzinski
Erste-Hilfe-Beauftragte(e)r	Michael Brammer
Strahlenschutzbeauftragte(r)	Oliver Zwörner
1. Hausmeister	Robert Northe
2. Hausmeister	Stefan Hüner

2.3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- alle Personen sind verpflichtet, zuerst die Feuerwehr zu alarmieren.
- Rauchgeruch und Brandverdacht ist sofort dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung ist die Benutzung von mobilen elektrischen Geräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) untersagt. Ausgenommen sind die Geräte für Heißenarbeiten im Fachbereich Kunst sowie alle Geräte in den naturwissenschaftlichen Räumen, die zur Durchführung von praktischen Versuchen erforderlich und den naturwissenschaftlichen Sammlungen zuzuordnen sind. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Offene Flammen (z. B. durch Kerzen oder Bunsenbrenner) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer Lehrkraft zu entzünden und zu betreiben und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- Kerzen dürfen zu besonderen Anlässen (Adventszeit, Geburtstage) entzündet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kerzen und evtl. dazugehörige Dekoration auf einer großflächigen, nicht brennbaren Unterlage stehen. Gegebenenfalls ist zusätzlich geeignetes Löschmittel bereitzustellen. Brennende Kerzen dürfen niemals, auch nicht kurzzeitig, unbeaufsichtigt sein.
- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Elektrische Geräte, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.
- Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Entsprechende Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht betriebsmäßig auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfixe Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen sowie benutzte Feuerlöscher dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenhäusern unzulässig und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

2.4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z.B. zwischen Fluren und Treppenhäusern) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z.B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Sie können die o.g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Sie dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden, Türschließer dürfen nicht ausgehängt werden. Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden. Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Nach Schulschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

2.5 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen im Schulgebäude gehören die Flure, Treppenhäuser und außen liegende Treppen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Schulbetrieb jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden. Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung Teil B gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgängen. Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die an das Schulgebäude führen. Verschlussene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.

2.6 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Lehrkräfte und sonstige für die Schule angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall ohne Verzögerung in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o.g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten). Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:

Symbol Feuerlöscher:



Hinweis:

Die Feuerlöscher sind unter einer Staubschutzhaube mit dem entsprechenden Symbol an Wandhalterungen befestigt.

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern, die in Kapitel 2.7.4 dieser Brandschutzordnung dargestellt sind, sind zu beachten. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle:

Brandklasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiele
A		feste, nicht-schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nichtschmelzende Kunststoffe
B		Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
C		Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		Metalle	Glut	Natrium, Magnesium, Aluminium
F		Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett, Speiseöl

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!

Alle im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.

Das Gymnasium Soltau ist mit Druckknopfmeldern für die Hausalarmierung ausgestattet. Der Alarm wird **nicht** direkt zur Feuerwehr weitergeleitet. Feuerwehr und Rettungsdienst müssen von den Telefongeräten des Gymnasiums Soltau unter der Notrufnummer 0-112 oder über Mobiltelefone alarmiert werden.

2.7 Verhalten im Brandfall

Die folgenden Grundsätze des Verhaltens im Brandfall sind unbedingt einzuhalten:

- Der Brand muss gemeldet werden!
- Alarmsignalen und Anweisungen autorisierter Personen ist Folge zu leisten!
- Es soll Ruhe bewahrt und Panik vermieden werden!
- Sicherheit geht vor Schnelligkeit!
- Die Evakuierung ist einzuleiten!
- Es soll weder gerannt noch gebummelt werden!
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Wenn möglich, müssen Stromkreise oder Gasversorgung unterbrochen werden

Im Folgenden werden einzelne dieser Aspekte detaillierter ausgeführt.

2.7.1 Meldung von Bränden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Dies geschieht mit Hilfe des nächstgelegenen Druckknopfmelders und mittels telefonischer Alarmierung der Feuerwehr. Dabei ist auch der kleinste Brand unverzüglich einem Mitglied des in 2.2 genannten Personenkreises zu melden. Die Betätigung des Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Bei der telefonischen Brandmeldung ist das 5-W-Schema zu beachten:

WO ist etwas passiert?

WAS ist passiert?

WIE viele Personen sind betroffen?

WELCHE Art(en) von Verletzungen liegt/ liegen vor?

WARTEN auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung soll nicht direkt aufgelegt werden, sondern es sind Nachfragen, Anweisungen o.ä. seitens der Feuerwehr abzuwarten, sofern die eigene Sicherheit dabei gewährleistet werden kann.



Druckknopfmelder für
den Feueralarm

2.7.2 Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen

Jeder Feueralarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm entpuppt. Der Feueralarm am Gymnasium Soltau erfolgt primär über das Alarmsignal, alternativ durch Lautsprecherdurchsagen oder per Zuruf. Bei Ertönen des Feueralarmsignals haben alle Personen das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen und sich möglichst über die Fluchtwege zu den gekennzeichneten Sammelstellen (Schulhof, bei der Aula, Parkplatz der Oberschule, Nähe Sportplatz) zu begeben. Verletzte Personen sind dabei ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Beim Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu schließen. Die Nutzung der Aufzüge ist im Alarmfall grundsätzlich verboten. Den Anweisungen des in 2.2 genannten Personenkreises und der Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte ist im Brandfall unbedingt Folge zu leisten.

2.7.3 In Sicherheit bringen

Vor dem Verlassen der Räume werden die Fenster geschlossen. Alle Türen im Gebäude sind zudem geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu verschließen. Davon ausgenommen sind die Räume, die ohne Schlüssel zu öffnen sind und keine Fluchtwegeräume sind (z.B. B20). Diese sind abzuschließen. Im Feueralarmfall haben die Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler anzuweisen, dass Schultaschen und Arbeitsmaterial im jeweiligen Raum zu verbleiben haben. Bei schlechter Witterung können auf Anweisung der Lehrkraft die Jacken o.ä. angezogen werden, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und die Eigensicherheit nicht vernachlässigt wird.

Die betreuende Lehrkraft nimmt das digitale Endgerät, auf welchem die Anwesenheit des Kurses oder der Klasse geführt wird, mit zum Sammelplatz und achtet darauf, dass keine Personen zurückgeblieben sind (WC, Nebenräume, Gänge o.ä.). Die Lehrkraft macht sich nicht selbständig auf die Suche nach Schülern, die nicht unmittelbar im Nahbereich zu finden sind. Während der Pausen oder der Essenszeiten der Mensa haben die eingeteilten Aufsichten dafür zu sorgen, dass die sich auf dem Schulhof bzw. die in der Mensa befindlichen Schülerinnen und Schüler zügig an der Sammelstelle einfinden. Für die Räumung des Gebäudes sind ggf. weitere Lehrkräfte heranzuziehen. Sind Lerngruppen oder Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt, schließen sie sich der nächstgelegenen Lerngruppe an. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Allerdings muss hier vermieden werden, in den Brandrauch zu laufen. In diesem Falle muss ein alternativer Fluchtweg gewählt werden. Alle Personen begeben sich zügig und geordnet zu den Sammelstellen, wobei die Lehrkräfte die Aufsichtspflicht über ihre jeweilige Lerngruppe und dazu gestoßene Schülerinnen und Schüler haben. Sämtliche Lehrkräfte haben auf dem Weg zu den Sammelstellen darauf zu achten, dass keine Personen im Schulgebäude zurückbleiben. Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Betreuung einer Lehrkraft in Räumlichkeiten des Schulgebäudes bzw. in Bereichen des Schulgeländes aufhalten, treten den Weg zu den Sammelstellen selbstständig an und begeben sich dort zu ihrer Klasse oder ihrem Kurs. Die Zufahrtswege der Rettungskräfte dürfen nicht behindert werden. An den Sammelstellen führen die betreuenden Lehrkräfte eine Vollständigkeitskontrolle durch und melden das Ergebnis an den Koordinationspunkten (Kennzeichnung durch das Symbol Sammelstelle) an ein Mitglied des Krisenteams (siehe 2.2). Eine Person des Krisenteams kontaktiert die Feuerwehr und erhält von dieser weitere Anweisungen. Lehrkräfte und Schülerschaft sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach Freigabe durch eine autorisierte Person (Schulleitung oder Feuerwehr) wieder betreten werden darf.

Symbol Sammelstelle:

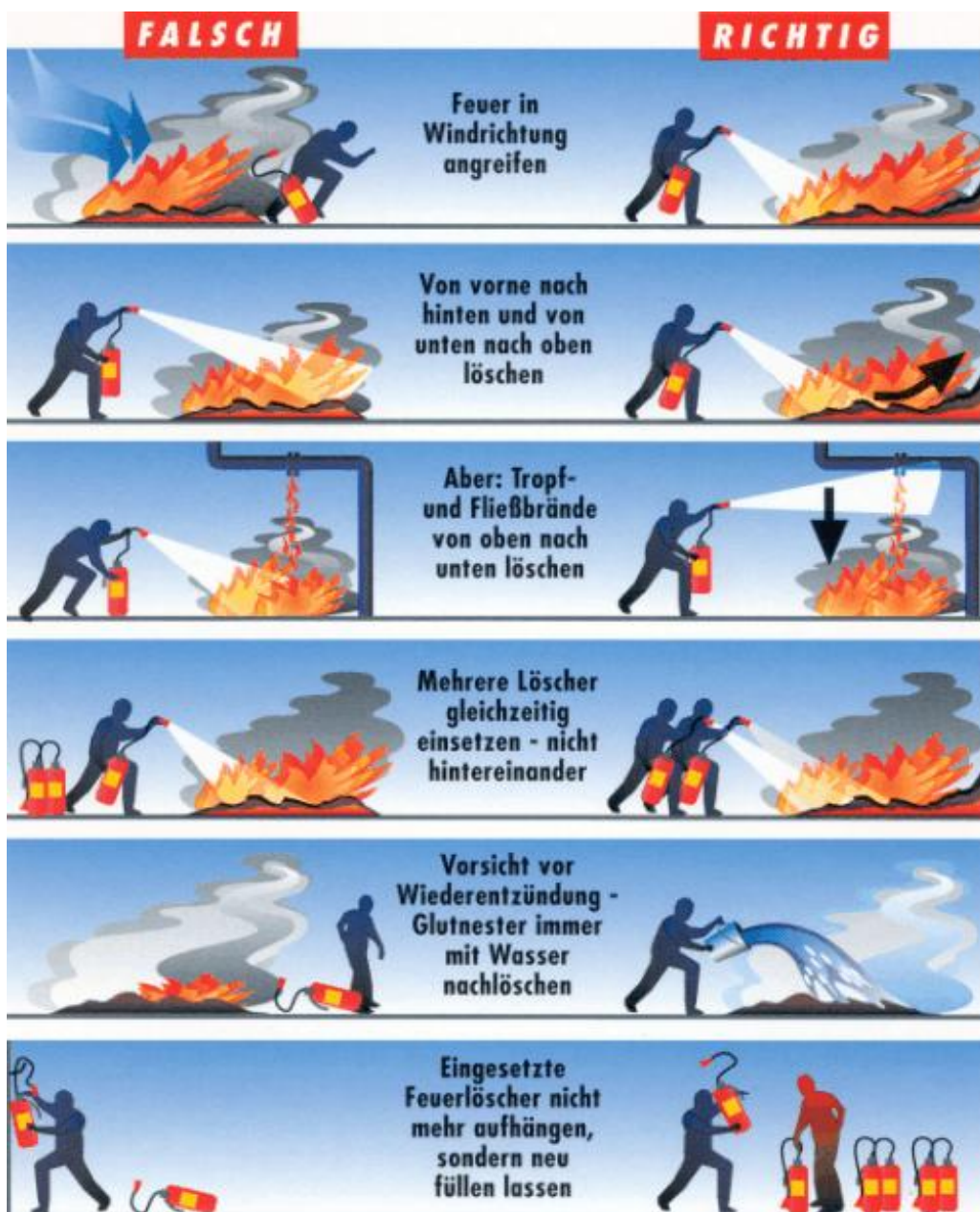


Bei den Symbolen der Sammelstellen befindet sich jeweils ein Mitglied des Krisenteams, um die Vollzähligkeitsmeldungen aufzunehmen. Hierfür wird gegebenenfalls auf Personal außerhalb des Krisenteams zurückgegriffen.

2.7.4 Löschversuche unternehmen

Menschenrettung geht stets vor Rettung von Sachgütern und Brandbekämpfung. Vor der Brandbekämpfung muss auch die Alarmierung vorgenommen bzw. sichergestellt werden. Brände sollten möglichst mit dem nächstgelegenen Feuerlöscher bekämpft werden, wobei Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen sind. Bei Bränden elektrischer Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten (in den naturwissenschaftlichen Räumen: NOTAUS), sofern eine Eigengefährdung auszuschließen ist. Der Brandherd sollte auch nach erfolgreicher Löschung weiter beobachtet werden, um eine Wiederentzündung zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.

Handhabung Feuerlöscher:



2.7.5 Besondere Verhaltensregeln

Besteht keine Möglichkeit mehr, einen Raum zu verlassen, müssen die betroffenen Personen in diesem Raum verbleiben. Die Türen werden mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücken abgedichtet. Die betroffenen Personen machen sich am Fenster oder aber per Mobiltelefon bei der Feuerwehr bemerkbar. Keinesfalls sollte aus den Fenstern der oberen Stockwerke gesprungen werden. Ist der primäre Fluchtweg nicht passierbar oder verraucht, muss ein alternativer Fluchtweg benutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte man sich im Falle eines stark verrauchten Rettungsweges gebückt oder kriechend bewegen, da sich in Bodennähe meist noch atembare Luft befindet und weniger heiße Brandgase vorhanden sind. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen sind nur dann durchzuführen, wenn keine Eigen- und Fremdgefährdung damit einhergeht. Es gelten die grundlegenden Maßnahmen der „Ersten Hilfe“. Im Brandfall ist auf Anweisungen des unter 2.2 aufgeführten Personenkreises, Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte besonders zu achten. Lehrkräfte, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler zu beaufsichtigen haben, stellen sie sich dem Krisenteam zur besonderen Verfügung. Sie unterstützen bspw. die Evakuierung des Gebäudes, kontrollieren in nicht gefährdeten und rauchfreien Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde, oder besetzen die Eingänge, damit keine Personen das Gebäude betreten. Je nach Anzahl der Verletzten unterstützen sie – auch dies in Absprache mit dem Krisenteam – bei der Erstversorgung. Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Schulleitung bekannt gegeben wird. Bei Sonderveranstaltungen oder bei Bauarbeiten im Gebäude können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden.

3. Formaler Bereich

3.1 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die am Gymnasium Soltau in irgendeiner Form tätig sind sowie auch für Besucherinnen und Besucher. Alle neu an der Schule tätig werdenden Personen müssen unverzüglich darin unterwiesen werden. Schulleitung und Krisenteam sind für die vollständige Verteilung sowie die laufende Information des Kollegiums und des weiteren Schulpersonals verantwortlich. Exemplare der vorliegenden Brandschutzordnung werden Lehrkräften und Mitarbeitern elektronisch zugänglich gemacht und sind auf der Schulhomepage veröffentlicht oder bei dem/der Sicherheitsbeauftragten anzufordern. Alle Klassenlehrerinnen und -lehrer bzw. Stufenleiterinnen und -leiter haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines neuen Schuljahres über die Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. Dazu gehört auch, dass der Fluchtweg bis zur Sammelstelle mit der Klasse abgegangen wird. Die Unterweisung mit dem Abgehen des Fluchtweges muss im Klassenbuch bzw. Kursheft dokumentiert werden. Das Krisenteam entbindet die an der Schule tätigen Personen nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vor- und Arbeitsvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln im Umgang mit Technik oder Gefahrenstoffen zu beachten und einzuhalten.

3.2 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung für das Gymnasium Soltau mit ihren Teilen A,B und C tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Soltau, den 31.08.2026

Name, Vorname, Dienststellung	Datum	Unterschrift
Wrigge, Volker Schulleiter	31.08.2026	
Flötotto, Lukas Beauftragter für Brandschutz	31.08.2026	

4. Anhänge

4.1 Aufgaben des Krisenteams nach der Evakuierung (Merkblatt)

Derzeitige Zusammensetzung:

Funktion:	Name:
Schulleiter(in)	Volker Wrigge
stellv. Schulleiter(in)	Dr. Ulrike Begemann
Beauftragte(r) für Brandschutz	Lukas Flötotto
Sicherheitsbeauftragte(r)	Daniel Szredzinski
Erste-Hilfe-Beauftragte(e)r	Michael Brammer
Strahlenschutzbeauftragte(r)	Oliver Zwörner
1. Hausmeister	Robert Northe
2. Hausmeister	Stefan Hüner

Bei Bedarf und Möglichkeit können Lehrkräfte der erweiterten Schulleitung oder besonders geeignete weitere Personen hinzugezogen werden.

Aufgaben:

- Entgegennahme der Anwesenheitsmeldungen der Klassen und Kurse
- Führen des Kontrollbogens auf der Grundlage der Meldungen der Klassen und Kurse
- Achtgeben auf Einhalten der Ordnung bei den Klassen und Kursen
- Ein Mitglied des Krisenteams übernimmt den Kontakt zur Feuerwehr und erwartet sie vor dem Schulgebäude; eine Person des Krisenteams (mit Telefon) bleibt dann bei der Einsatzleitung und steht in ständigem Kontakt mit dem Krisenteam auf dem Sammelplatz und koordiniert alle Schritte.
- Ein Mitglied überbringt den fertig ausgefüllten Kontrollbogen der Kontaktperson des Krisenteams zur Feuerwehr.
- Verschaffen eines Überblicks über vermisste Personen (im Haus) und verletzte Personen (außer Haus), Informieren der integrierten Leitstelle bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr (sofern schon vor Ort)

4.2 Aufgaben des Sekretariats im Alarmfall (Merkblatt)

Folgende Dinge werden im Krisenfall vom Sekretariat besorgt:

- Ausdruck der Klassen- und Kurslisten unter Beachtung der Eigensicherheit
- Mitführung der Klassen- und Kurslisten
- Mitführung Krisenordner
- Mitführung Sanitätstasche
- Mitführung Vertretungsplan
- Mitführung Klemmbretter mit Kontrollbogen und Stiften
- Mitführung Warnwesten
- Leerung des Krankenzimmers, hierbei gegebenenfalls Unterstützung durch Lehrkräfte

4.3 Alarmplan für Lehrkräfte - Verhalten im Falle eines Feuealarms (Merkblatt)

- Primär muss an die rasche Räumung des Hauses gedacht werden!
- Schülergruppen sollen geschlossen geführt werden.
- Übersichtlichkeit und Ordnung können Panik verhindern.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, jedoch nur, wenn diese rauchfrei sind!
- Die Lehrkraft verlässt als letzte die Räume und schaut nach, dass niemand zurückgeblieben ist.
- Die Lehrkraft nimmt das digitale Endgerät mit, auf dem die Vollzähligkeit der Klasse oder des Kurses dokumentiert wurde / wird.
- Kleidungsstücke können nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung beim Verlassen der Räume auftritt.
- Schulsachen werden nicht mitgenommen.
- Fenster und Türen werden geschlossen. Türen werden jedoch nicht abgeschlossen. Ausnahme sind Räume, die von SuS sonst allein geöffnet werden könnten.
- Der Aufzug wird in keinem Fall benutzt. Behinderte oder vorübergehend Behinderte bekommen Hilfe von ihren Mitschülerinnen und -schülern.
- Lehrkräfte, die keinen Unterricht haben, stellen sich zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und für Sonderaufgaben zur Verfügung und werden im Bedarfsfall vom Krisenteam angesprochen.
- Tritt der Brandfall zwischen zwei Schulstunden ein, muss flexibel agiert werden.
- Sollte ein Feuealarm zwischen zwei Unterrichtsstunden aktiviert werden, dann gilt die Zuständigkeit der jeweiligen Lehrkraft für die neue Lerngruppe.
- Fällt einer Lehrkraft auf, dass eine Lerngruppe ohne Lehrkraft ist, fügt sie diese ihrer eigenen Lerngruppe hinzu und bringt die gesamte Gruppe zur Sammelstelle.
- Bei einem Feuealarm in einer der großen Pausen spricht das Krisenteam einige Kolleginnen und Kollegen an und bittet diese um Mithilfe, um das Gebäude zu räumen. Die übrigen Lehrkräfte rufen die Schülerinnen und Schüler, die sich in Aufenthaltsbereichen im Gebäude oder auf dem Schulhof aufhalten, zusammen und führen sie auf einem kurzen und sinnvollen Weg zu den Sammelplätzen.
- Ein Sammelplatz befindet sich auf dem Schulhof, ein Sammelplatz befindet sich im Bereich vor der Aula, einer beim Parkplatz der Oberschule und einer mittig hinter Trakt A und B.
- Das Schulgebäude wird zügig entsprechend dem in jedem Raum aushängenden Flucht- und Rettungswegeplan verlassen, um die Sammelstelle aufzusuchen.
- Schülerinnen und Schüler ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Lerngruppe an, verlassen mit ihr das Gebäude und gehen mit ihr zur Sammelstelle.
- Die Schülerinnen und Schüler einer jeden Klasse bzw. eines jeden Kurses bleiben mit ihren Lehrkräften während des gesamten Alarms zusammen und warten auf weitere Anweisungen des Krisenteams.
- Wenn die Schülerinnen und Schüler aus klassenübergreifenden Lerngruppen (Religion, Werte und Normen, 2. Fremdsprache, etc.) an die Sammelstelle kommen, bleiben sie in ihren aufgeteilten Gruppen.
- Die für diese Lerngruppen zuständigen Lehrkräfte verteilen sich auf die Klassen der Klassenstufe.

- Die Lehrkräfte stellen die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler fest und melden diese ans Krisenteam. Wenn Sie die Meldung durch Schüler (Klassensprecher oder Kurssprecher) überbringen lassen, hat die Meldung schriftlich zu erfolgen.
- Der Alarm ist dann beendet, wenn das Krisenteam dies bekannt gibt!

Vorbeugende Verhaltensmaßnahmen:

- Die Klassenleitungen führen zu Beginn des Schuljahres die Belehrung für den Alarmfall durch. Im Rahmen dieser Belehrung gehen die Klassenleitungen mit ihren Klassen den Fluchtweg ab.
- Belehrung und Begehung werden dokumentiert.
- Die Lehrkräfte machen sich mit den verschiedenen Fluchtwegen zum Beginn eines Schuljahres vertraut.
- Alarmübungen sollen helfen, Schwachstellen für einen Notfall aufzudecken. Das sollte auch den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden.

4.4 Anwesenheit im Alarmfall (Kontrollbogen)

Folgende Klassen und Kurse sind an der Sammelstelle eingetroffen und haben ihre Vollzähligkeit wie folgt gemeldet:

Klasse / Kurs	Lehrkraft	Zahl der SuS, deren Verbleib unklar ist	Klasse / Kurs	Lehrkraft	Zahl der SuS, deren Verbleib unklar ist
5			10		
5			10		
5			10		
5			10		
5			10		
5			10		
6			11		
6			11		
6			11		
6			11		
6			11		
6			11		
7					
7			12		
7			12		
7			12		
7			12		
7			12		
			12		
8			12		
8			12		
8			12		
8					
8			13		
8			13		
			13		
9			13		
9			13		
9			13		
9			13		
9			13		
9					

Der Kontrollbogen ist sofort an die Einsatzleitung der Feuerwehr weiterzuleiten, wenn sich alle Klassen- und Kurse gemeldet haben. Gegebenenfalls sind Klassen / Kurse dazu aufzurufen, sich beim Krisenteam zu melden. Sollten sich nicht alle Klassen / Kurse gemeldet haben, aber augenscheinlich die Evakuierung abgeschlossen sein, ist die Feuerwehr unverzüglich über die fehlenden Klassen und Kurse mit Aufenthalt gemäß Plan zu informieren. Da das Gymnasium Soltau vier Sammelstellen hat, ist es sinnvoll, wenn die Personen des Krisenteams an den Sammelstellen, sich über Mobiltelefone über die eingehenden Meldungen austauschen.

4.5 Brandschutzvorgaben für die naturwissenschaftlichen Räume

Für die naturwissenschaftlichen Räume gelten ergänzend die fachspezifischen Vorschriften, die der Regel „Umgang in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ (BG/GUVSR 2003) zu entnehmen sind. Verwiesen sei hier insbesondere auf die fachgerechte Sicherung der Fachräume, Einrichtungen und Gerätschaften, die allgemeinen Verhaltensregeln und das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen. Die zuständigen naturwissenschaftlichen Lehrkräfte weisen zu Beginn eines jeden Schuljahres ihre jeweiligen Lerngruppen auf mögliche Brandgefahren und auf deren Umgang hin. Diese Unterweisung wird dokumentiert.

Für den Notfall sind ein Verbandkasten nach DIN 13157 Teil C, ein Verbandbuch nach BGI/GUV-I 511.1, ein Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (Aushang DIN A 2 nach BGI/GUV-I 510-1), eine Handbrause am Waschbecken/Augendusche, Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöscher z. B. Kohlenstoffdioxid, Löschsand) sowie ein Notrufverzeichnis vorgesehen.

Kontrolliert werden die Brandschutzvorgaben durch die Fachschaftsleitungen in Absprache mit dem Beauftragten für Brandschutz.

4.6 Brandschutzhinweise für die Mensa und die Viktoria-Luise-Str. 9

Die Mensa und das Gebäude in der Viktoria-Luise-Straße 9 (VL9) sind nicht mit der Brandmeldeanlage des Gymnasiums verbunden. Zurzeit gibt es der Mensa noch keinen funktionierenden Hausalarm. Eine Alarmierung findet durch Personen von außen statt. Der Sammelplatz für die Mensa befindet sich auf der Rasenfläche hinter der Mensa. Vermisste Personen werden an die Schulleitung der Oberschule gemeldet. Diese steht bei Alarm vor dem Haupteingang der Oberschule. Erst wenn die Schulleitung der Oberschule den Alarm aufhebt, darf die Mensa wieder betreten werden. VL9 besitzt seine eigene Meldeeinrichtung. Die Sammelstelle von VL9 ist gegenüber dem Gebäude auf der Wiese. Im Falle einer Alarmierung in VL9 ist die Schulleitung des Gymnasiums umgehend zu informieren.